



DGKJ zu Schutzimpfungen gegen COVID-19 bei Kindern und Jugendlichen

Aktualisierung vom 17.03.2021 zur Empfehlung der Corona Task Force der DGKJ (05.02.2021)

Die aktuell in Deutschland zugelassenen COVID-19 Impfstoffe haben ein unteres Zulassungsalter von 16 (BioNTech) bzw. 18 Jahren (Moderna, Astra Zeneca).

Ihre Zulassung beruht auf den Ergebnissen von Phase 1 (Verträglichkeit), Phase 2 (Dosisfindung, Sicherheit) und Phase 3 Studien (Wirksamkeitsnachweis).

Vor einer Zulassung der Impfstoffe bei Kindern und Jugendlichen <16 bzw. <18 Jahren sind folgende Aspekte impfstoffspezifisch zu berücksichtigen:

- Die optimale jeweilige Dosis der COVID-19 Impfstoffe in verschiedenen Altersstufen bei Kindern und Jugendlichen (<16 bzw. 18 Jahre) ist noch nicht bekannt.
- Es gibt noch keine Daten zu Immunogenität oder Wirksamkeit bei Kindern und Jugendlichen (<16 bzw. 18 Jahre)
- Es gibt noch keine Daten zur dosisabhängigen Verträglichkeit und Sicherheit bei Kindern und Jugendlichen (<16 bzw. 18 Jahre)
- Die Haftung im Falle eines Impfschadens bei off-label Gebrauch liegt bei der bzw. beim anwendenden Arzt/Ärztin.

Ein Nutzen einer COVID-19 Impfung bei Kindern ist wahrscheinlich, aber noch nicht belegt, ebensowenig eine klare Abgrenzung von Risikofaktoren bzw. potentielle Gefährdung der Gesundheit. Vor diesem Hintergrund raten wir vom off-label Einsatz von COVID-19 Impfstoffen ausserhalb der zugelassenen Altersstufen ausdrücklich ab.

Die DGKJ setzt sich für Zulassungsstudien von Covid19-Impfstoffen im Kindes- und Jugendalter ein. Im Rahmen der seitens der European Medical Agency vorgeschriebenen pädiatrischen Prüfplänen (pediatric investigation plans) bei allen Zulassungsverfahren laufen bei den Impfstoffherstellern bereits entsprechende Studien bei Kindern und Jugendlichen.

Zum Schutz der Risikopopulation im Kindes- und Jugendalter entsprechend der Priorisierungsstufe 2 bei Erwachsenen sollten bis zu zwei enge Kontaktpersonen/Eltern der betroffenen Kinder und Jugendlichen in die Priorisierungsgruppe 2 aufgenommen werden analog zu der Regelung bei Schwangeren (s. § 3, Abs. 3 Coronavirus-Impfverordnung v. 10.03.2021).

Verantwortlich:

Prof. Dr. R. Berner, Prof. Dr. U. Heininger, Prof. Dr. J. Hübner, PD Dr. B. Rodeck, Prof. Dr. D. Schneider.